

Satzung des Tierschutzvereins Tierfreunde Gradacac e.V. - Paws of Bosnia

in der Fassung vom 19.05.2026

Präambel:

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung von divers/weiblich/männlich verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen Tierfreunde Gradacac - Paws of Bosnia.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt. Ein abweichender Verwaltungssitz kann bestehen und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 2 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins:

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Tierschutzes hauptsächlich in Bosnien-Herzegovina.
 - b) Information der Öffentlichkeit über die Situation des Tierschutzes und der Hilfe für Strassenhunde und -katzen hauptsächlich in Bosnien-Herzegovina.
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen und -organisationen zur Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke.
 - d) Unterstützung der Helfer, Pflegeplätze und der Tierheime vor Ort in Bosnien-Herzegovina mit dem Kauf und Transport von Futtermitteln, Sachspenden und Geldspenden für die Bezahlung der Tierarztkosten.
 - e) Vermittlung von Tieren an Pflegeplätze oder geeignete Personen.
- 4) Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen :

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Vergütung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Es ist möglich, aktives oder förderndes (stilles) Mitglied zu werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- 5) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge:

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

§ 10 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung - der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - (a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (d) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - (f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (g) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenz, Hybrid (Präsenz und virtuell) oder vollständig virtuell stattfinden.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Post/E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung inkl. aller Berichte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Mailadresse gerichtet war. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben.
- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (Post/E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich (in Präsenz oder Virtuell) ausgeübt werden.
- 11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren ist.

§ 12 Vorstand:

- 1) Der Verein hat einen gewählten Vorstand. Dieser besteht im Sinn des § 26 BGB aus bis zu drei Mitgliedern, einem 1. Vorstand, einem 2. Vorstand und einem Kassier. Jedes dieser Vorstandmitglieder ist gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie werden von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt.
- 6) Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 2000,- Euro der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis und hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes:

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, soweit nicht bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege oder auf einem geeigneten elektronischen Weg erfolgt.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit bedarf es einer Entscheidung in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Vorstand zu unterschreiben und zu archivieren.

§ 14 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

In der Mitgliederversammlung des Vereins Tierfreunde Gradacac – Paws of Bosnia (nachfolgend kurz: „Verein“) wurde am 20.03.2026 auf Grundlage des § 9 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gemäß den §§ 9 und 11 der Satzung nur durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 9 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Dieser Beitrag beträgt:

Für Ordentliche Mitglieder 60 Euro jährlich bzw. 5 Euro pro Monat;

Für Fördermitglieder mindestens 24 Euro jährlich bzw. 2 Euro pro Monat.
3. Der Beitrag ist zum Jahresbeginn fällig.

Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung.
4. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung und beträgt der Beitragsrückstand mindestens drei Monate kann das Mitglied gem. § 8 der Satzung nach einem Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.
5. Der Beitrag soll grundsätzlich im Rahmen des SEPA-Verfahrens auf das Vereinskonto geleistet werden.

Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Beginn des Kalenderjahres eingezogen.